

# **Nachscheidungsunterhalt**

## **Anspruch der Höhe nach**

Dr. Lambert Krause  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Waldshut-Tiengen und Wurmlingen (Tuttlingen)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Eheliche Lebensverhältnisse .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Maßgeblicher Zeitpunkt .....</b>	<b>1</b>
<b>2.1</b>	<b>Grundsatz.....</b>	<b>1</b>
<b>2.2</b>	<b>Veränderungen .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Herabsetzung und Begrenzung über § 1578 b BGB.....</b>	<b>2</b>
<b>3.1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>3.2</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>3.3</b>	<b>Begriff der Unbilligkeit.....</b>	<b>5</b>
<b>3.4</b>	<b>Wahrung der Kindesbelange.....</b>	<b>6</b>
<b>3.5</b>	<b>Wahrung der Belange des Unterhaltsberechtigten .....</b>	<b>6</b>
3.5.1	Ehebedingte Nachteile .....	7
3.5.2	Dauer der Ehe .....	10
3.5.3	Sonstige Kriterien .....	13
3.5.4	Judikate .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>3.6</b>	<b>Rechtsfolgen.....</b>	<b>16</b>
3.6.1	Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs .....	17
3.6.2	Befristung des Unterhaltsanspruchs.....	18
3.6.3	Kombination von Herabsetzung und Befristung .....	20
<b>3.7</b>	<b>Besonderheiten der einzelnen Unterhaltstatbestände.....</b>	<b>21</b>
3.7.1	Betreuungsunterhalt, § 1570 BGB.....	21
3.7.2	Altersunterhalt, § 1571 BGB.....	22
3.7.3	Krankheitsunterhalt, § 1572 BGB .....	23
3.7.4	Ausbildungsunterhalt, § 1575 BGB .....	24
3.7.5	Billigkeitsunterhalt, § 1576 BGB .....	25
<b>3.8</b>	<b>Krankenversicherung und Altersvorsorge.....</b>	<b>25</b>
<b>3.9</b>	<b>Konkurrenz zu § 1579 BGB.....</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>3.10</b>	<b>Verfahren.....</b>	<b>26</b>
3.10.1	Darlegungs- und Beweislast.....	26
3.10.2	Zeitpunkt der Geltendmachung .....	27

## 1 Eheliche Lebensverhältnisse

Der Höhe nach ist Unterhalt in erster Linie anhand der ehelichen Lebensverhältnisse zu bestimmen, § 1578 BGB.

Der Maßstab hat objektiv zu sein. Waren die Ehegatten in der gemeinsamen Zeit besonders sparsam, etwa, um Vermögen bilden zu können, so muss dieses Verhalten nicht fortgesetzt werden, kann also vom sparsamen Ehegatten nicht geltend gemacht werden, es müsse weiterhin sparsam verfahren werden.<sup>1</sup>

Grundsätzlich wird eine Quote gebildet, um zu ermitteln, welcher Unterhalt zu zahlen ist.

Erst bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen ist eine konkrete Unterhaltsberechnung vorzunehmen. Das ist erst der Fall, wenn das sich aus der Düsseldorfer Tabelle ergebende Maximaleinkommen überschritten wird.<sup>2</sup>

Bei einer konkreten Bedarfsbemessung reicht es, wenn der Unterhaltsbedürftige die einzelnen Positionen derart überschlägig darstellt, dass das Gericht in der Lage ist, eine Schätzung nach § 287 ZPO vorzunehmen.<sup>3</sup>

Beim Quotenunterhalt bedeutet eine Veränderung der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen, dass prinzipiell die Möglichkeit besteht, auch die Höhe des zu zahlenden Unterhaltes neu festsetzen zu lassen.

Schwieriger wird es, wenn der Unterhalt anhand einer konkreten Bedarfsberechnung bestimmt wird. Eine Veränderung der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen bedeutet dann gerade nicht, dass automatisch auch der Unterhalt anzupassen ist.<sup>4</sup>

## 2 Maßgeblicher Zeitpunkt

### 2.1 Grundsatz

Der maßgebende Zeitpunkt, auf den abzustellen ist, ist der der Scheidung.<sup>5</sup> Alle Veränderungen, die bis zur Rechtskraft der Scheidung eintreten, nehmen deshalb noch Einfluss auf die Höhe des nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu zahlenden Unterhaltes, auf den Bedarf.

---

<sup>1</sup>) OLG Brandenburg NZFamR 2014, 140 (Steininger).

<sup>2</sup>) OLG Brandenburg NZFamR 2014, 140 (Steininger); ausführlich zum konkret zu bestimmenden Bedarf: Born, in FS für Brudermüller, 37 ff.

<sup>3</sup>) OLG Hamm FamRZ 2014, 777 ff.

<sup>4</sup>) OLG Köln FamRZ 2013, 1134.

<sup>5</sup>) Braeuer, FamRZ 2006, 1489 ff. (1489).

Das gilt auch dann, wenn der Ehemann vor der Scheidung Vater eines weiteren Kindes wird. Dann beeinflusst nicht nur der für das nichteheliche Kind zu zahlende Unterhalt nach § 1601 BGB den zu zahlenden Ehegattenunterhalt, sondern auch der nach § 1615 I BGB an die nichteheliche Mutter zu zahlende Betrag.<sup>6</sup> Dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte und der nach § 1615 I BGB Berechtigte zusammenleben. Nach oben begrenzt ist der Anspruch auf den Betrag, der zu zahlen wäre, wenn die nach § 1615 I BGB Berechtigte mit dem Ehegatten verheiratet wäre.<sup>7</sup>

## 2.2 Veränderungen

Verbesserungen der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen nach Rechtskraft der Scheidung sind als noch die ehelichen Lebensverhältnisse prägend anzusehen, wenn sie bei Scheidung der Ehe bereits vorherzusehen waren.<sup>8</sup>

Dasselbe gilt für Einkommensverschlechterungen.<sup>9</sup>

## 3 Herabsetzung und Begrenzung über § 1578 b BGB

### 3.1 Einleitung

§ 1578 b BGB ist eine Norm zulasten des Unterhaltsberechtigten. Der Unterhalt ist über § 1578 BGB nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu bestimmen. Über § 1578 b BGB ist dann die Reduktion bzw. Befristung des nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmten Unterhaltes vorzunehmen.<sup>10</sup>

Dabei sind zwei Kriterien zu beachten:

- Die Reduktion bzw. Befristung kann nur bis zu dem Betrag gehen, der dem ehelichen Nachteil entspricht.<sup>11</sup> Dieser Ansatz führt dazu, dass ein Ehegatte geltend machen kann, jedenfalls der bei ihm eingetretene ehebedingte Nachteil müsse ausgeglichen werden.<sup>12</sup>
- Weiter zu beachten ist, dass auch und gerade im Unterhaltsrecht die Verpflichtung zur nahehelichen Solidarität besteht. Dieser Grundsatz wird vor allem relevant, wenn es um den Krankheitsunterhalt nach § 1572 BGB geht.<sup>13</sup>

---

<sup>6</sup>) OLG Hamm, Beschl. v. 08.08.2013 – 6 UF 25/13.

<sup>7</sup>) OLG Hamm, Beschl. v. 08.08.2013 – 6 UF 25/13.

<sup>8</sup>) Brauer, FamRZ 2006, 1489 ff. (1489) mwN.

<sup>9</sup>) Brauer, FamRZ 2006, 1489 ff. (1490) mwN.

<sup>10</sup>) ausführlich: Wendl/Wönne, Unterhaltsrecht, § 4 Rdn. 1000 ff.

<sup>11</sup>) Niepmann/Schwamb, Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, Rdn. 1066.

<sup>12</sup>) Zur diesbezüglichen Entwicklung im Gesetz: Büttner, FamRZ 2007, 773.

<sup>13</sup>) Born, NJW 2013, 561.

Andererseits gibt aber keine Lebensstandardgarantie dergestalt, dass zeitlich unbegrenzt und der Höhe nach unabänderlich Unterhalt verlangt werden kann.<sup>14</sup> Auch die naheheliche Solidarität kennt also grundsätzlich Grenzen.

Nun den richtigen Weg zu finden, um den Unterhalt individuell richtig zu bestimmen, ist eine Aufgabe, die an die Quadratur des Kreises grenzt.<sup>15</sup>

Wegen der Arbeitsteilung in der Ehe, bei der die berufliche Tätigkeit einerseits und die Kindererziehung sowie die Führung des Haushalts andererseits als gleichwertig anzusehen sind, sind diejenigen Nachteile durch eine Unterhaltszahlung auszugleichen, die sich aus der individuellen Aufgabenteilung in der Ehe ergeben haben und die verhindern, dass ein Ehegatte nun selber für seinen eigenen Unterhalt nach Scheidung aufkommen kann. Diese Aufgabe soll erfüllt werden über die Unterhaltstatbestände nach § 1570 BGB, § 1573 Abs. 1 und 2 BGB und § 1575 BGB.<sup>16</sup>

Weiter zu beachten ist, dass nach langer Dauer einer Ehe eine zunehmende Verflechtung in persönlicher und sozialer Hinsicht eintritt und dies zu einer dauerhaften Unterhaltspflicht führen kann, allerdings umso weniger, je mehr beide Ehegatten ihre berufliche Tätigkeit, die sie bei Eingehen der Ehe ausübten, beibehalten haben und je weniger sie in ihrem beruflichen Werdegang durch die Ehe beschränkt wurden.<sup>17</sup>

Daneben gibt es die Unterhaltstatbestände, die sich nicht allein darauf stützen, wonach ehebedingte Nachteile auszugleichen sind, sondern stärker generell auf den Grundsatz nahehelicher Solidarität abheben. Das sind vor allem die Unterhaltsansprüche gemäß § 1571 BGB und § 1572 BGB.<sup>18</sup>

Die naheheliche Solidarität soll aber nicht in jedem Fall unabänderlich bestehen. Ein Anspruch auf Geschiedenenunterhalt war deshalb nach altem Recht über §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 Satz 2 a.F. zu begrenzen oder zu befristen. Mit § 1578 b BGB hat der Gesetzgeber diese Korrekturmöglichkeit zu Gunsten des Unterhaltsverpflichteten in einer Norm zusammengefasst<sup>19</sup> und erweitert. Unterhalt soll nur über den (begrenzten) Zeitraum (in gegebenenfalls sich der Höhe nach reduzierendem Maße) zu zahlen sein, der benötigt wird, um dem wirtschaftlich abhängigen Ehegatten den Schritt in die Eigenständigkeit zu erleichtern.<sup>20</sup>

Strukturell gilt für den Anspruch auf Unterhalt des geschiedenen Ehegatten:<sup>21</sup>

---

<sup>14</sup>) Born, NJW 2013, 561 ff. (563) mwN.

<sup>15</sup>) Büttner, FamRZ 2008, 773.

<sup>16</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 424.

<sup>17</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 424.

<sup>18</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 425.

<sup>19</sup>) Prütting/Wegen/Weinreich – Soyka, § 1578 b BGB, Rdn. 2.

<sup>20</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 1.

<sup>21</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 2.

- Grundsätzlich besteht für die Zeit nach der Scheidung kein Anspruch auf Unterhalt durch den geschiedenen Ehegatten, § 1569 BGB.
- Ist (nach der gesetzlichen Konzeption ausnahmsweise) einer der Unterhaltstatbestände der §§ 1570 ff. BGB erfüllt, so besteht der Unterhaltsanspruch prinzipiell dauerhaft.
- Das Maß des zu zahlenden Unterhalts richtet sich nach § 1578 BGB, d.h. den ehelichen Lebensverhältnissen.
- Zur Beschränkung dieses Maßes und damit zur Begrenzung und/oder Befristung dieses Unterhaltsanspruchs kommt es dann über § 1578 b BGB. Die Norm stellt also die Gegenausnahme dazu dar, dass der Unterhaltsanspruch auf Nachscheidungsunterhalt, wenn dieser ausnahmsweise zu gewähren ist, grundsätzlich nicht begrenzt oder befristet geschuldet ist.<sup>22</sup> Der Ausnahmecharakter von § 1578 b BGB ist nach der Intention des Gesetzgebers ausdrücklich nicht restriktiv. Über diese Norm ist u.a. dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die naheheliche Solidarität im Laufe der Zeit schwächer wird und darauf zu achten, dass dies im richtigen Maße dosiert umgesetzt wird.

Das bedeutet:<sup>23</sup>

- Kann der Unterhaltsberechtigte seinen angemessenen Bedarf selber erwirtschaften, so sind wann und wie auch immer Begrenzung und Befristung vorzunehmen.
- Kann er diesen Bedarf nicht decken, so entfällt regelmäßig die Befristung, aber eben auch nur regelmäßig.

Bei der Bestimmung des fiktiven Einkommens ist dann die Besteuerung aus dem für Alleinstehende maßgeblichen Grundtarif vorzunehmen, d.h. Steuerklasse I ohne Kinderfreibetrag.<sup>24</sup>

Vom so bemessenen Bedarf nicht erfasst sind die Kosten für die Kranken- und Altersvorsorge.

### 3.2 Anwendungsbereich

§ 1578 b BGB ist auf alle Unterhaltstatbestände anzuwenden,<sup>25</sup> die den Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung regeln, also § 1570 BGB (Betreuungsunterhalt), § 1571

---

<sup>22</sup>) Prütting/Wegen/Weinreich – Soyka, § 1578 b BGB, Rdn. 1

<sup>23</sup>) Born, NJW 2013, 561.

<sup>24</sup>) BGH FamRZ 2013, 1366.

<sup>25</sup>) Übersicht bei Grandel/Stockmann/Schausten SWK FamR 2012. Unterhaltsbegrenzung Rdn. 4.

BGB (Altersunterhalt), § 1572 BGB (Krankheitsunterhalt), § 1573 Abs. 1 BGB (Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit), § 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt), § 1575 BGB (Ausbildungsunterhalt)<sup>26</sup> und § 1576 BGB (Billigkeitsunterhalt).

### 3.3 Begriff der Unbilligkeit

Eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs, dessen Maß sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen richtet, § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB, auf das Maß des angemessenen Lebensbedarfs kommt in Betracht, wenn die sich rein an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierende Bemessung des Unterhaltsanspruchs unbillig wäre, § 1578 b Abs. 1 Satz 1 BGB. Derselbe Maßstab gilt bezüglich einer Befristung des Anspruchs, § 1578 b Abs. 2 BGB.

Die Unbilligkeit ist aus Sicht des Unterhaltspflichtigen zu bestimmen. Es ist zu prüfen, was ihm unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen verbleibt, wenn er dauerhaft Unterhalt in voller Höhe auf Basis der ehelichen Lebensverhältnisse zu leisten hat. Der Fokus ist auf die dem Unterhaltsverpflichteten verbleibenden Mittel zu richten. Diese dürfen im Verhältnis zu dem nach den ehelichen Lebensverhältnissen bemessenen Unterhalt nicht unbillig niedrig ausfallen. Es geht m.a.W. um die Unbilligkeit zulasten des Unterhaltsverpflichteten.

Die absolute Höhe des zu zahlenden Unterhaltes ist nicht der maßgebliche Prüfungsmaßstab. Bei geringen Einkünften kommt § 1578 b BGB deshalb auch bei niedrigen Unterhaltsverpflichtungen zur Anwendung.

Anders als bei § 1579 BGB setzt die Anwendung des § 1578 b BGB lediglich voraus, dass ein Fall der Unbilligkeit vorliegt. § 1579 BGB verlangt das Vorliegen eines Falles grober Unbilligkeit.

Der Formulierung des Gesetzes nach erfolgt die Herabsetzung oder Befristung, wenn nach gewissen Kriterien anderes unbillig wäre. Richtig gelesen beinhaltet die Norm aber ein Regel-Ausnahme-Prinzip, wonach die Herabsetzung oder Befristung als Regelfall zu prüfen ist, wenn der Unterhalt der Höhe nach nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmt wurde.<sup>27</sup>

Dabei ist der angemessene Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten maßgeblich. Ein zu starkes Absinken des dem Berechtigten zur Verfügung stehenden Betrages unter den angemessenen Unterhalt bis auf den nötigsten Unterhalt entspräche nicht den Grundsätzen der im Rahmen des § 1578 b BGB zu wahren Billigkeit.<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup>) Hier folgt die Befristung schon aus dem Normzweck, so Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 3.

<sup>27</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 427.

<sup>28</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 5.

Indem der Gesetzgeber normiert hat, dass bei Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen der Unterhaltsanspruch herabzusetzen oder zu befristen „ist“, steht fest, dass für das Gericht kein Ermessensspielraum besteht, es sich also nicht um eine Kannvorschrift handelt.<sup>29</sup>

### **3.4 Wahrung der Kindesbelange**

Bei der Prüfung, ob ein Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung zu begrenzen oder zu befristen ist, ist nach der Formulierung des Gesetzgebers nicht nur auf die Belange des Unterhaltsverpflichteten einerseits abzustellen und die des Unterhaltsberechtigten andererseits. Von Bedeutung ist für die Entscheidung der Frage bzw. die Abwägung, ob eine Herabsetzung bzw. Befristung mit der Wahrung der Belange eines dem Unterhaltsberechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes vereinbar ist, § 1578 b Abs. 1 Satz 1 BGB.

Der Zweck dieser Kinderschutzklausel ist nicht so recht erkennbar.<sup>30</sup> Beachtung findet sie dahingehend, daß im Regelfall eine Begrenzung oder Befristung ausscheidet, wenn bzw. solange der Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung gemäß § 1570 BGB geschuldet wird.

Als Kindesbelange gelten nicht nur die der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder. Besteht der Unterhaltsanspruch wegen der Betreuungsnotwendigkeit eines volljährigen behinderten Kindes, so ist die Kinderschutzklausel ebenso anzuwenden.<sup>31</sup>

Es muss sich aber in jedem Fall um ein gemeinschaftliches Kind handeln.<sup>32</sup>

### **3.5 Wahrung der Belange des Unterhaltsberechtigten**

Hinsichtlich der Belange des Unterhaltsberechtigten, die bei der Frage zu berücksichtigen sind, ob wegen Unbilligkeit der Unterhaltsanspruch zu begrenzen oder zu befristen ist, sind „insbesondere“ zu berücksichtigen,

- inwieweit der Unterhaltsberechtigte durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit erlitten hat, den eigenen Unterhalt sicherzustellen sowie
- inwieweit die Herabsetzung oder Begrenzung des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe unbillig wäre, § 1578 b Abs. 1 Satz 2 BGB.

---

<sup>29</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 428.

<sup>30</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 430.

<sup>31</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 430.

<sup>32</sup>) BGH FamRZ 2012, 1040.

Das Gesetz präzisiert, dass sich Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit, den eigenen Unterhalt sicherzustellen, „vor allem“ aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes ergeben können sowie aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe.

### 3.5.1 Ehebedingte Nachteile

Hat der unterhaltsberechtigten Ehegatte durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit erlitten, für den eigenen Unterhalt zu sorgen und handelt es sich dabei um fortwirkende ehebedingte Nachteile, so scheidet die Befristung des Unterhaltsanspruchs in der Regel aus,<sup>33</sup> da eine Begrenzung des Unterhaltsanspruchs über § 1578 b BGB grundsätzlich nur bis zur Höhe der durch die Ehe entstandenen Nachteile möglich ist.<sup>34</sup>

Grundsätzlich kommt die Anwendung von § 1578 b BGB damit erst in Betracht, wenn der Unterhaltsberechtigte mehr Unterhalt verlangt, als er benötigt, um die ehebedingten Nachteile auszugleichen. Dann kann der Unterhalt begrenzt werden gemäß § 1578 b Abs. 1 BGB, nicht aber befristet nach § 1578 b Abs. 2 BGB.<sup>35</sup>

Übt der Bedürftige nach Beendigung der Familienarbeit eine Erwerbstätigkeit aus, die so von ihm auch ausgeübt worden wäre, wenn es nicht zur Eheschließung gekommen wäre, so bestehen keine ehebedingten Nachteile.<sup>36</sup>

Ein „durch die Ehe“ eingetretener Nachteil in der Fähigkeit, den Unterhalt selber zu decken liegt nur dann vor, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen der tatsächlichen Lebensführung und den eingetretenen Erwerbsnachteilen besteht.<sup>37</sup> Dabei genügt es allerdings, wenn die Nachteile (nur) überwiegend darauf beruhen, wie die Ehegatten einvernehmlich die Aufgabenverteilung innerhalb der Ehe vorgenommen haben.<sup>38</sup>

Am notwendigen Kausalzusammenhang fehlt es im Regelfall, wenn der Unterhaltsberechtigte seinen Arbeitsplatz verliert. Beispiele sind die betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber oder die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wegen der Pflege eigener Familienangehöriger.<sup>39</sup>

Besteht die Differenz zwischen dem Einkommen des Unterhaltsberechtigten und dem des Unterhaltspflichtigen, weil bereits bei der Eheschließung ein unterschiedliches

---

<sup>33</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 6; Prütting/Wegen/Weinreich – Soyka, § 1578 b BGB, Rdn. 1.

<sup>34</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 431.

<sup>35</sup>) Prütting/Wegen/Weinreich – Soyka, § 1578 b BGB, Rdn. 2.

<sup>36</sup>) BGH FamRZ 2006, 1006.

<sup>37</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 6.

<sup>38</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 6.

<sup>39</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 6.

Ausbildungsniveau vorhanden war, so ist der wirtschaftliche Nachteil ebenfalls nicht ehebedingt.<sup>40</sup>

War ein Ehegatte bei Eingehung der Ehe erwerbsunfähig, so sind ehebedingte Nachteile grundsätzlich auszuschließen.<sup>41</sup>

Ergibt sich in der Ehezeit eine Erwerbsunfähigkeit, so kommt es darauf an, auf welcher Ursache sie beruht. Erkrankungen, die sich durch die Geburt eines Kindes ergeben, sind als ehebedingt anzusehen, Erkrankungen, die auf einer trennungsbedingten Depression beruhen oder einem schlechten Verlauf der Ehe, nicht.<sup>42</sup>

Die Berufstätigkeit des Unterhaltsberechtigten in seinem erlernten Beruf ist als Indiz für das Fehlen ehebedingter Nachteile zu werten. Wurde diese Tätigkeit während der Ehezeit unterbrochen - häufig, um die gemeinsamen Kinder zu erziehen -, so fehlen zwar Versorgungsanwartschaften. Wird mit der Scheidung der Versorgungsausgleich durchgeführt, so wird auf diesem Wege der Nachteil ausreichend ausgeglichen und kann deshalb kein ehebedingter Nachteil geltend gemacht werden.<sup>43</sup> Anderes kann gelten, wenn der Unterhaltsberechtigte Ansprüche auf eine Zusatzversorgung erworben hätte.

Bei den Billigkeitsgründen nach § 1578 b BGB sind lediglich objektive Umstände zu berücksichtigen, nicht auch subjektive. Darin unterscheidet sich diese Norm von § 1579 Nr. 3 – 7 BGB.<sup>44</sup>

Zu achten ist auf folgendes: Liegen ehebedingte Nachteile vor, so entfällt die Möglichkeit, eine Begrenzung oder Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs geltend machen zu können. Dies ist aber nur in dem Maße relevant, als es zu ehebedingten Nachteilen gekommen ist. Die Begrenzungsmöglichkeit entfällt also nur „insoweit“ als ehebedingte Nachteile eingetreten sind.<sup>45</sup>

Als einen der Hauptgründe, der gegen eine Begrenzung und/oder Befristung geltend gemacht werden kann, nennt der Gesetzgeber ausdrücklich den der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes. Hat der Unterhaltsberechtigte aus diesem Grunde Nachteile in der Möglichkeit erlitten, den eigenen Unterhalt sicherzustellen, so kann er dies dem Unterhaltsverpflichteten entgegenhalten.

Die Dauer der Ehe ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

---

<sup>40</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 6.

<sup>41</sup>) Prütting/Wegen/Weinreich – Soyka, § 1578 b BGB, Rdn. 3.

<sup>42</sup>) Prütting/Wegen/Weinreich – Soyka, § 1578 b BGB, Rdn. 3.

<sup>43</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 6.

<sup>44</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 432.

<sup>45</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 431.

Als Regel-Ausnahme-Mechanismus gilt, dass bei (notwendiger) Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes unter Aufgabe einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich eine Beschränkung des Unterhaltsanspruchs zu versagen ist.<sup>46</sup>

Unmaßgeblich ist, ob der unterhaltspflichtige Ehegatte den unterhaltsberechtigten regelmäßig aufforderte, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.<sup>47</sup> Sonst käme es dazu, dass in Zusammenhang mit § 1578 b BGB eheliches Fehlverhalten aufgearbeitet würde, was aber gerade nicht geschehen soll.<sup>48</sup>

Nicht nur dann liegt ein ehebedingter Nachteil vor, wenn der unterhaltsberechtigten Ehegatte ehebedingt von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit absah oder eine ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgab, sondern auch dann, wenn er ehebedingt seinen Arbeitsplatz wechselt und Nachteile damit verbunden sind.<sup>49</sup>

Stammt ein Ehegatte aus dem Ausland und zog er nur nach Deutschland aufgrund der Eheschließung, d.h. ehebedingt, so richtet sich sein angemessener Lebensbedarf i.S.d. § 1578 b BGB nach seinen Verdienstmöglichkeiten im Heimatland bzw. im Minimum dem notwendigen Selbstbehalt für Nichterwerbstätige.<sup>50</sup>

Durch die Eheschließung fällt ein etwa zu diesem Zeitpunkt noch bestehender Unterhaltsanspruch aus früherer Ehe weg, § 1587 BGB. Dieser Nachteil ist aber nicht als ehebedingter i.S.d. § 1578 b BGB anzusehen.<sup>51</sup>

Wird geltend gemacht, ehebedingt habe der unterhaltsberechtigten Ehegatte geringere Renteneinkünfte, so sind auf der Gegenseite auch die ehebedingt verringerten Renteneinkünfte des anderen Ehegatten zu sehen,<sup>52</sup> weshalb im Regelfall bei der notwendigen Gesamtschau die Durchführung des Versorgungsausgleichs als ausreichend anzusehen ist.<sup>53</sup>

Zur Bestimmung des Betrages, den der unterhaltspflichtige Ehegatte als ehebedingten Nachteil zu bezahlen hat, ist eine Differenzberechnung anzustellen. Dem tatsächlichen Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten ist gegenüberzustellen das Einkommen, das er erzielen würde, wenn es nicht zur Eheschließung und gegebenenfalls Kindererziehung gekommen wäre.<sup>54</sup>

Schwierig ist es oft, die Frage nach den erzielbaren Einkünften zu beantworten. Hilfreich kann es in diesem Zusammenhang sein, sich den Versicherungsverlauf aus den Auskünften der Versicherungsträger zum Versorgungsausgleich näher anzuschauen,

---

<sup>46</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 432.

<sup>47</sup>) Prütting/Wegen/Weinreich – Soyka, § 1578 b BGB, Rdn. 3.

<sup>48</sup>) BGH FamRZ 2010, 2059.

<sup>49</sup>) BGH FamRZ 2013, 935.

<sup>50</sup>) BGH FamRZ 2013, 534.

<sup>51</sup>) BGH FamRZ 2012, 197.

<sup>52</sup>) BGH FamRZ 2008, 1325.

<sup>53</sup>) BGH FamRZ 2011, 1721.

<sup>54</sup>) BGH FamRZ 2010, 2059; BGH FamRZ 2013, 274.

vor allem, soweit sie die Zeit vor der Eheschließung betreffen. Sie geben zumindest indiziell Auskunft.

### 3.5.2 Dauer der Ehe

Anfangs war das Kriterium „Dauer der Ehe“ eines, dass der Gesetzgeber auf gleicher Stufe mit den Kriterien „Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes“ und „Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe“ in § 1578 b Abs. 1 Satz 3 BGB aufgenommen hatte. Er hat es dann klarstellend aufgewertet,<sup>55</sup> indem er es in § 1578 b Abs. 1 Satz 2 BGB aufnahm und damit auf die gleiche Stufe stellte wie das Kriterium der Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass mit zunehmender Ehedauer eine starke Verflechtung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen der Ehegatten eintritt, die sich auf die Möglichkeit der beruflichen Entwicklung nachteilig auswirken kann und indiziell nachteilig auswirkt.<sup>56</sup> Die Gesetzesänderung hatte klarstellende Wirkung und legalisierte die bereits existente Rechtsprechung.<sup>57</sup>

Eine länger dauernde Ehe hat nunmehr gewissermaßen indizielle Wirkung im Hinblick darauf, den Anspruch auf Nachscheidungsunterhalt perpetuieren zu können.<sup>58</sup> Es gibt aber keine festen Zeitgrenzen, insbesondere auch keine Ehedauer, ab der eine Begrenzung des Unterhaltsanspruchs nicht mehr zulässig ist.<sup>59</sup>

Eine Begrenzung unter dem Gesichtspunkt der Dauer der Ehe ließ der BGH zunächst im Regelfall nur zu, wenn diese sich auf zehn Jahre belief.<sup>60</sup> Die Zeitspanne wurde dann auf 15 Jahre ausgeweitet, dabei aber dann besonders betont, dass keine beruflichen Nachteile entstanden sein dürfen.<sup>61</sup> Unterdessen liegt die Grenze bei 20 Jahren,<sup>62</sup> wurde aber auch schon auf 28 Jahre heraufgesetzt,<sup>63</sup> wobei die Zeit der Betreuung der Kinder mit zur Ehedauer hinzugerechnet wurde, auch soweit sie nach der Scheidung vorlag. Es wurde dann von einer so starken wirtschaftlichen Verflechtung der Ehegatten ausgegangen, dass die dauerhafte Unterhaltspflicht aufgrund der nachehelichen Solidarität angenommen wurde.<sup>64</sup> Umgekehrt kommt bei einer kürzeren Ehezeit § 1578 b BGB zur Anwendung.<sup>65</sup>

---

<sup>55</sup> ) Menne, Schnitzler, FF 2013, 433 sprechen von „nachjustiert“.

<sup>56</sup> ) Zur Gesamtentwicklung: Menne, Schnitzler, FF 2013, 433.

<sup>57</sup> ) Borth, FamRZ 2013, 165.

<sup>58</sup> ) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 433.

<sup>59</sup> ) BGH FamRZ 2007, 1232.

<sup>60</sup> ) BGH FamRZ 2004, 1357.

<sup>61</sup> ) BGH FamRZ 2006, 1006.

<sup>62</sup> ) BGH FamRZ 2008, 151.

<sup>63</sup> ) BGH FamRZ 2008, 1911.

<sup>64</sup> ) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 435 a.

<sup>65</sup> ) Übersicht zu den Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses der Ehedauer zur Dauer der Zeit, für die nach der Scheidung der Ehe noch Unterhalt zu zahlen ist: Niepmann/Schwamb, Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, Rdn. 1068.

Nach 18-jähriger Ehedauer wurde eine Begrenzung oder Befristung des Anspruchs auf Nachscheidungsunterhalt abgelehnt. Die Besonderheit des Falles war die, dass eine klassische Hausfrauenehe geführt worden war, nachdem der Ehemann während der Studienzeit von den Einkünften seiner Frau gelebt hatte, was ihn nun in die Lage versetzten, erhebliches Einkommen zu erzielen.<sup>66</sup>

Nach 28-jähriger Ehe und ehebedingten Nachteilen, indem eine qualifizierte Ausbildung zugunsten der Betreuung der gemeinsamen Kinder und der Führung des Haushalts abgebrochen wurde, entfällt jedenfalls bei bestehender fortdauernder wirtschaftlicher Verflechtung der Ehegatten eine Befristung des Aufstockungsunterhaltes für die Zeit vor Erreichen der Altersgrenze, ab der Leistungen über den Versorgungsausgleich erfolgen (die Frau hatte keinerlei eigene Versorgungsanwartschaften).<sup>67</sup>

Nach 38-jähriger Ehe, in der die Frau nie regelmäßig einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, hat eine Begrenzung und Befristung zu unterbleiben, auch wenn der Ehemann während der langjährigen Trennungszeit Unterhalt Trennungsunterhalt zahlte.<sup>68</sup>

Es bedarf aber der Feststellung, dass die naheheliche Solidarität im konkreten Fall die Fortschreibung der Unterhaltspflicht erforderlich macht bzw. rechtfertigt. Haben beide Ehegatten vollschichtig in der Ehezeit gearbeitet, so ist allein die Einkommensdifferenz kein ausreichender Grund, um von der fortwirkenden ehelichen Solidarität ausgehen zu können oder müssen.<sup>69</sup> Allein der Umstand, dass eine Ehe lang dauerte, bevor es zu Trennung und Scheidung kam, ist deshalb nicht ausreichend, um die Begrenzung und Befristung des Unterhaltsanspruchs zu verhindern.

Als Ehedauer gilt grundsätzlich die Zeitspanne zwischen der Eheschließung und der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages.<sup>70</sup> Dies ist allerdings keine gesetzlich geregelte Zeitspanne. Soweit nach Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens die Kinder weiter zu betreuen sind, verlängert sich die Ehedauer in diesem Sinne um diese Zeitspanne.

Das Kriterium „Dauer der Ehe“ spielt für die Frage der Begrenzung oder Befristung des Unterhaltsanspruchs eine Rolle im Hinblick auf die Fähigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten, wirtschaftlich selbstständig zu werden.<sup>71</sup> Die Zeit des tatsächlichen Zusammenlebens der Ehegatten ist deshalb zwar nicht unter dem Gesichtspunkt „Dauer der Ehe“ unmittelbar zu beachten, wohl aber mit zu berücksichtigen als sonstiger Umstand wie auch das Alter der Ehegatten, vor allem natürlich das des Unterhaltsberechtigten und die weiteren persönlichen Umstände. Schließlich kommt es für die Frage der Billigkeitsprüfung darauf an, in welchem Maße sich die Beteiligten wechselseitig in

---

<sup>66</sup> ) OLG Hamm FuR 2013, 724.

<sup>67</sup> ) OLG Zweibrücken FamRZ 2014, 775 f.

<sup>68</sup> ) KG FamRZ 2014, 776 f.

<sup>69</sup> ) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 435 b; BGH FamRZ 2010, 1971 (1973).

<sup>70</sup> ) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 10; Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 439; BGH FamRZ 1986, 886 (888); BGH FamRZ 2012, 772.

<sup>71</sup> ) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 10.

eine wirtschaftliche Abhängigkeit begeben haben. Und die kann vor der Ehe angefangen haben, um dann nach der Eheschließung fortgesetzt zu werden.<sup>72</sup> Allerdings sind dann höhere Anforderungen zu stellen als wenn die Ehegatten längere Zeit auch verheiratet waren, da der Vertrauenstatbestand nunmal mit Ehe gerechtfertigter ist.

Die naheheliche Solidarität, die vor allem dann im Rahmen des § 1578 b BGB eine besondere Rolle spielt, wenn es sich um eine Ehe von langer Dauer handelt, kann zu Unterhaltspflichten dann führen, wenn keine ehebedingten Nachteile gegeben sind. Das ist bspw. dann möglich, wenn ein Ehegatte bereits erkrankt war, als er heiratete. Bei langer Ehedauer kann dies eine Unterhaltspflicht bedeuten, auch wenn die Krankheit in dieser Konstellation zu keinen ehebedingten Nachteilen führte.<sup>73</sup>

Allein der Umstand, ob die Ehegatten bis zur Zustellung des Scheidungsantrages lange Zeit getrennt lebten, das heißt ein Ehegatte ganz einfach lange gewartet hat, bevor der Scheidungsantrag gestellt wurde, spielt grundsätzlich keine Rolle und kann isoliert gesehen nicht als Argument dafür vorgebracht werden, dass faktisch von einer kürzeren Ehezeit auszugehen sei.<sup>74</sup> Lediglich kann dies argumentativ genutzt werden, wenn in der Trennungszeit der bedürftige Ehegatte sich wirtschaftlich bereits verselbstständigt hat.

Eine Erkrankung ist in der Regel ein Schicksalsereignis und nicht kausal auf die Ehe zurückzuführen. Wenn ein Ehegatte in der Ehezeit erkrankt, so leitet sich deshalb nicht ohne weiteres eine dauerhafte Unterhaltsverantwortung ab.<sup>75</sup>

Auch unter Beachtung des Kriteriums „Dauer der Ehe“ lehnte es der BGH mit Blick auf die Verpflichtung zur nahehelichen Solidarität ab, die Begrenzung bzw. Befristung des Unterhaltsanspruchs zu versagen bei einer elf Jahre währenden Ehe.<sup>76</sup>

In einem Fall, in dem die Ehe 26 Jahre gedauert hatte, lehnte der BGH dagegen die Begrenzung und Befristung nach § 1578 b BGB ab.<sup>77</sup> Dabei kamen allerdings als weitere Gesichtspunkte dazu, dass die Ehefrau keine berufliche Ausbildung absolviert hatte, weil sie im 16. Lebensjahr schwanger geworden war, die Ehegatten insgesamt vier Kinder hatten, die Erkrankung während der Ehezeit eingetreten war und eine erhebliche Einkommensdifferenz vorlag.

---

<sup>72</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 439.

<sup>73</sup>) BGH FamRZ 2009, 406 (409), wobei die Fragen offen blieben, da die Ehe nur elf Jahre gedauert hatte und deshalb nicht als ausreichend lang angesehen wurde.

<sup>74</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 439.

<sup>75</sup>) BGH FamRZ 2009, 406 (409).

<sup>76</sup>) BGH FamRZ 2009, 406.

<sup>77</sup>) BGH FamRZ 2009, 1207.

Ebenfalls eine unbefristete Unterhaltsverpflichtung nahm der BGH an in einer Fallkonstellation, in der bei der Ehefrau keine ehebedingten Nachteile bezüglich der Erwerbsbiografie vorlagen, die Frau zwei Kinder betreut hatte (eines bis zu seinem Tod), die Ehedauer mehr als 20 Jahre betrug und die Einkommensdifferenz erheblich war.<sup>78</sup>

Nach 23 Jahren Ehe, in denen die Frau die Kinder betreut und den Haushalt geführt und deshalb nicht gearbeitet und keine ausreichende Altersversorgung aufgebaut hatte, kam der BGH auch zu dem Ergebnis, dass der Unterhalt nicht zu befristen sei, zumal die Einkommensdifferenzen der Ehegatten erheblich waren und die Ehefrau mit ihrem Einkommen nur leicht über dem Mindestunterhalt lag.<sup>79</sup> Allerdings senkte der BGH den Unterhalt von dem ehelichen Lebensverhältnissen her ab, wenn auch nicht bis auf den angemessene Lebensbedarf.

Auch nach 37 Jahren Ehedauer erfolgte eine Befristung,<sup>80</sup> wobei dann ergänzt wurde, in solchen Fällen habe in der Regel die Befristung auf die Zeit bis zum Erreichen der allgemeinen Altersrente zu erfolgen.<sup>81</sup>

Aus dem Gedanken der nahehelichen Solidarität kann es auch beim Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB dazu kommen, dass die Begrenzung oder Befristung nach § 1578 b BGB zu unterbleiben hat.<sup>82</sup> Berücksichtigt wurde neben der Dauer der Ehe der Umstand, dass die Unterhaltsberechtigten die Kinder erzog und die Unterstützung des Unterhaltspflichtigen im beruflichen Weiterkommen. Abschließend entschied der BGH nicht, sondern verwies (aus anderen Gründen) zurück.

Das Kriterium „Ehedauer“ hat die Aufgabe, einen „Schutzwall“ zugunsten des unterhaltsberechtigten Ehegatten zu bilden, ist andererseits kein absoluter, von sämtlichen anderen relevanten Kriterien losgelöster Aspekt mit „Alleinstellungsmerkmal“.<sup>83</sup>

### 3.5.3 Sonstige Kriterien

Indem der Gesetzgeber bestimmt hat, dass „insbesondere“ ehebedingte Nachteile bei der eigenen Unterhaltssicherung und die Dauer der Ehe dem Begehren auf Begrenzung oder Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs entgegengesetzt werden können, § 1578 b Abs. 1 Satz 2 BGB, steht fest, dass die beiden explizit im genannten im Gesetz genannten Kriterien keinen numerus clausus bilden.

Als maßgebliche Kriterien insgesamt angesehen werden<sup>84</sup>

---

<sup>78</sup>) BGH FamRZ 2009, 1207.

<sup>79</sup>) BGH FamRZ 2010, 1971.

<sup>80</sup>) BGH FamRZ 2010, 1971.

<sup>81</sup>) BGH FamRZ 2010, 1633.

<sup>82</sup>) BGH FamRZ 2011, 1851.

<sup>83</sup>) Menne, Schnitzler, FF 2013, 433.

<sup>84</sup>) zusammengestellt bei: Prütting/Wegen/Weinreich – Soyka, § 1578 b BGB, Rdn. 1.

- das Alter des Unterhaltsberechtigten,
- die finanziellen Verhältnisse,
- die Lebensleistung, die der Unterhaltsbedürftige für die Familie erbracht hat,
- eine etwaige Erwerbsunfähigkeit des Unterhaltsberechtigten,
- die Dauer des bisherigen Unterhaltsbezugs,
- die Gestaltung von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit sowie
- der Umstand, ob der Unterhalt durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung geregelt wurde.<sup>85</sup>

Als weiterer sonstiger Billigkeitsgrund angesehen wird der Umstand, dass der Unterhaltsbedürftige besondere Leistungen für den Unterhaltspflichtigen erbracht hat wie

- Mitarbeit in dessen Betrieb ohne Entgelt,
- Betreuung eines vorehelichen Kindes des Unterhaltspflichtigen,
- Betreuung eines Elternteiles des Unterhaltspflichtigen,
- Pflege und Versorgung des Unterhaltspflichtigen während einer schweren Krankheit,
- Unterstützung des Pflichtigen bei dessen Ausbildung oder in dessen Betrieb mit eigenem Vermögen oder eigenen Einkünften.<sup>86</sup>

Unabhängig vom Verhalten des Bedürftigen kann in die Billigkeitsabwägung auch seine persönliche Situation einfließen wie die, dass er in fortgeschrittenem Alter ist bzw. in schlechtem Gesundheitszustand.<sup>87</sup>

Die wirtschaftliche Situation des Pflichtigen ist ein weiteres allgemeines Kriterium, das insbesondere bei der Frage der Befristung des Unterhaltsanspruchs eine Rolle spielt. Verbleiben dem Pflichtigen erhebliche Schulden, so spricht dies für eine kürzere Befristung. Gute wirtschaftliche Verhältnisse ermöglichen es, die Schonfrist länger anzusetzen, in der der Bedürftige Unterhalt beziehen kann.

Stand dem Bedürftigen Unterhalt gegenüber dem Ehegatten aus früherer Ehe zu oder ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente, der durch die Eheschließung verloren ging, so ist dies ein Kriterium, das gegen eine Begrenzung bzw. Befristung des Unterhaltsanspruchs spricht.

Haben Ehegatten vor der Eheschließung zusammengelebt, so ist dies kein Kriterium, das gegen eine Begrenzung oder Befristung des Unterhaltes spricht.<sup>88</sup> Das gilt auch dann, wenn geschiedene Ehegatten erneut heiraten. Die Zeit der ersten Ehe ist dann prinzipiell nicht zu berücksichtigen.<sup>89</sup>

---

<sup>85</sup>) Die durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführte Regelung genießt den höheren Vertrauensschutz.

<sup>86</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 442.

<sup>87</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 442.

<sup>88</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 11.

<sup>89</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 439.

Ebenso wenig spielt es eine Rolle, inwieweit vorehelich eine Kinderbetreuung der gemeinsamen Kinder erfolgte.<sup>90</sup>

Auch wenn der unterhaltsberechtignte Ehegatte vorehelich seinen Arbeitsplatz wechselte, ist dies unerheblich.<sup>91</sup>

Verschuldensfragen haben im Zusammenhang mit § 1578 b BGB unberücksichtigt zu bleiben. Eheliches Fehlverhalten wird nur im Rahmen des § 1579 BGB beachtet.

Eigenes Vermögen des Bedürftigen ist im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nach § 1577 Abs. 1 und 3 BGB zu beachten, dann aber nicht mehr auch noch im Zusammenhang mit § 1578 b BGB.

Besondere Beachtung verdient der Aspekt der nahehelichen Verantwortung als Billigkeitsgrund im Hinblick auf Situationen, in denen es nicht um den Ausgleich ehebender Nachteile geht, sondern wegen Erkrankung oder fortgeschrittenen Alters keine Möglichkeit mehr besteht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In einer solchen Situation besteht nicht automatisch eine dauerhafte Unterhaltspflicht. Sie ist besonders sorgfältig zu prüfen.<sup>92</sup>

Auch die Gestaltung der Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit innerhalb der Ehe ist bei der Frage, ob der Unterhaltsanspruch zu begrenzen ist, zu berücksichtigen. Hat diese zu einem nachweisbaren Karriereverlust geführt, so ist der damit verbundene Nachteil über den Unterhalt auszugleichen. Dieser Nachteil ist naturgemäß eher gegeben, wenn der Unterhaltsberechtignte eine hoch qualifizierte Ausbildung durchlaufen hat. Der ungelernete Ehegatte ist dagegen deutlich leichter in der Lage, beruflich dort anzuknüpfen, wo er ohne die Ehe angesiedelt wäre. Karriereentwicklungen sind mit zu berücksichtigen. Auch diese lassen sich leichter begründen bei einer qualifizierten Ausbildung als in einem Beruf, in dem Aufstiegschancen eher ungewöhnlich sind.

Mit zu berücksichtigen ist dann in diesem Zusammenhang auch, inwieweit gegebenenfalls wegen anderer Umstände keine Karriere in beruflicher Hinsicht zu verzeichnen gewesen wäre. Konjunkturelle Umstände, festzustellender Alkoholmissbrauch<sup>93</sup> oder die Aufgabe des Studiums aus völlig freien Stücken<sup>94</sup> sind in diesem Zusammenhang zu prüfen. Dasselbe gilt, wenn nach vollständigem Abschluss der qualifizierten Ausbildung eine Berufstätigkeit unterbleibt wegen der Kinderbetreuung etc., ebenso aber unterblieben wäre, weil keine realistische Chance bestand, den Beruf ausüben, etwa wegen eines schlechten Examensabschlusses.

---

<sup>90</sup>) BGH FamRZ 2012, 776; BGH FamRZ 2013, 860.

<sup>91</sup>) BGH FamRZ 2012, 776; BGH FamRZ 2013, 860.

<sup>92</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 442.

<sup>93</sup>) OLG Hamburg FamRZ 1987, 1250.

<sup>94</sup>) OLG Köln NJW-RR 1995, 1157.

Immer sind alle wesentlichen Faktoren bei der Frage der Begrenzung und Befristung des Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen. Maßgeblich ist in diesem Bereich, was ausdrücklich im Gesetz kodifiziert ist. Maßgeblich ist also auf die Dauer der Ehe abzustellen sowie die Kinderbetreuungszeiten. Das entscheidet aber nicht allein. Alle Kriterien sind zu berücksichtigen, die für eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs von Bedeutung sind. Es ist riskant, etwa streitige Kriterien unstreitig zu lassen, da sie streitentscheidend werden können.

Dabei ist mit Blick auf die Frage der nahehelichen Solidarität vor allem auf die Umstände zu achten, die tatsächlich vorliegen bzw. vorlagen. Hat beispielsweise zu Beginn der Ehe der später bedürftige Ehegatte vermittels einer Erbschaft die Kosten der Familie getragen und die Kinder betreut und erzogen, während der andere Ehegatte auf diese Weise die Möglichkeit hatte und nutzte, eine aufwändige Berufsausbildung zu durchlaufen, die möglicherweise sogar noch Geld kostete, was auch aus der Erbschaft bezahlt wurde, so spricht dies zu Gunsten des Unterhaltsberechtigten.

Generell gilt: Je höher das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist, desto eher ist es zumutbar, dass er länger Unterhalt zu bezahlen hat. Das gilt umso mehr dann, wenn der Unterhalt nicht mehr nach dem Grundsatz der Halbteilung bemessen wird, sondern auf den angemessenen Lebensbedarf des berechtigten Ehegatten reduziert wird.<sup>95</sup>

Dabei ist auf der Seite des Unterhaltspflichtigen dann aber auch zu berücksichtigen, dass diesem Mittel zur Verfügung stehen müssen, um gegebenenfalls später eine neue Familie zu gründen. Dieses Kriterium ist auch zu berücksichtigen, wenn eine solche neue Familiengründung nicht konkret bevorsteht.<sup>96</sup>

### 3.6 Rechtsfolgen

Ergibt die Überprüfung des Istzustandes, dass die Perpetuierung des Unterhaltsanspruchs der Höhe nach oder zeitlich unbeschränkt unbillig ist, so ist eine Anpassung vorzunehmen, wenn hinreichend sicher prognostiziert werden kann, dass das Einkommen des Unterhaltsberechtigten nachhaltig gesichert ist.<sup>97</sup>

Zwei Möglichkeiten der Korrektur hat der Gesetzgeber vorgesehen, die Herabsetzung des zu bezahlenden Unterhaltes, § 1578 b Abs. 1 BGB, und die zeitliche Begrenzung, § 1578 b Abs. 2 BGB.

---

<sup>95</sup>) BGH FamRZ 2010, 1414.

<sup>96</sup>) BGH FamRZ 2011, 875.

<sup>97</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 13.

### 3.6.1 Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs

Ist dem Grunde nach aus Billigkeitsgesichtspunkten der Unterhaltsanspruch herabzusetzen, so bedeutet dies das Absenken von der an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierten Bemessung des Unterhaltsanspruchs bis maximal auf den angemessenen Lebensbedarf, § 1578 b Abs. 1 Satz 1 BGB.

Betreuungsunterhalt wird nicht begrenzt.<sup>98</sup>

Der Wortlaut der Vorschrift sagt nichts darüber aus, ab wann gegebenenfalls die Herabsetzung vorzunehmen ist. Insbesondere ist gesetzlich keine Übergangsfrist geregelt.

Dennoch wird eine Schonfrist als interessengerecht angesehen.<sup>99</sup> Diese Frist ist nicht schematisch an die Ehedauer zu koppeln.<sup>100</sup> Zwei bis drei Jahre ab Rechtskraft der Scheidung werden als ausreichend angesehen für den Regelfall als Schonfrist, die abzuwarten ist, bevor die Herabsetzung erfolgen kann.<sup>101</sup>

Wenn der Gesetzgeber bestimmt, dass die Absenkung des Unterhaltes auf den angemessenen Lebensbedarf erfolgen kann, so bedeutet dies, dass der Unterhaltsberechtigte einen Bedarf oberhalb des Existenzminimums und des notwendigen Unterhalts geltend machen kann bzw. das Existenzminimum die unterste Grenze darstellt.<sup>102</sup>

Das bedeutet gleichermaßen auch, dass zu prüfen ist, in welcher Höhe der Unterhaltsberechtigte Einkünfte erzielen könnte, wenn es zu keiner Unterbrechung seiner Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise gekommen wäre.<sup>103</sup>

Unredlich ist es, wenn der Unterhaltsberechtigte eine unrealistische Karriere fiktiv geltend macht.

Für die Reduzierung des Unterhaltsbetrages ist deshalb zunächst als Maßstab nicht mehr der des § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB zu Grunde zu legen. Es kommt also nicht mehr auf den Maßstab der ehelichen Lebensverhältnisse an.

Stattdessen kommt es auf die Lebensstellung des Berechtigten vor der Ehe an bzw. die, die er ohne die Ehe hätte. Zum Maßstab werden damit die ehebedingte Nachteile des Berechtigten.

---

<sup>98</sup>) Prütting/Wegen/Weinreich – Soyka, § 1578 b BGB, Rdn. 11.

<sup>99</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 15; Prütting/Wegen/Weinreich – Soyka, § 1578 b BGB, Rdn. 6.

<sup>100</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 15.

<sup>101</sup>) Prütting/Wegen/Weinreich – Soyka, § 1578 b BGB, Rdn. 6.

<sup>102</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 449.

<sup>103</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 16.

War der Berechtigte vor der Eheschließung nicht berufstätig, so ist zu prüfen, welche Einkünfte er während der Ehe erzielte, wenn sich die damit verbundene Tätigkeit mit der Situation bei Eheschließung in Verbindung bringen lässt.

Macht ein Ehegatte geltend, er sei ehebedingt daran gehindert gewesen, eine begonnene Ausbildung abzuschließen, die er etwa wegen der Geburt der Kinder unterbrochen hat, so ist auch zu prüfen, inwieweit nach einem gewissen Alter der Kinder die Möglichkeit bestanden hätte, die Ausbildung wieder aufzunehmen und abzuschließen und ob eheunabhängig davon abgesehen wurde, sie abzuschließen.

Bei der Bestimmung des Bedarfs anhand der ehelichen Lebensverhältnisse ist der Erwerbstätigenbonus zu beachten. Bei der Bestimmung des Bedarfs anhand des angemessenen Lebensbedarfs ist dies nicht der Fall.<sup>104</sup> Ebenso wenig spielen Einkünfte aus einem Zugewinn in diesem Zusammenhang bei der Bestimmung des Unterhaltes auf der Basis des angemessenen Lebensbedarfs eine Rolle.<sup>105</sup>

### 3.6.2 Befristung des Unterhaltsanspruchs

Die Voraussetzungen für die Begrenzung eines Unterhaltsanspruchs der Höhe nach sind dieselben wie die für die einer Befristung.

Dauerhaft ehebedingte Nachteile verhindern es, dass eine Befristung des Unterhaltes erfolgen kann.<sup>106</sup>

Ansonsten ist unter Billigkeitsgesichtspunkten nach Maßgabe des § 1578 b BGB Abs. 2 BGB die Befristung eines Unterhaltsanspruchs zu prüfen, wobei sich die Norm auf jeden potentiellen Tatbestand bezüglich des Nachscheidungsunterhaltes bezieht.

Für die Bestimmung des Zeitraums, für den noch Unterhalt zu bezahlen ist, ist darauf abzustellen, bis wann sich der Unterhaltsberechtigte in zumutbarer Weise auf den Wegfall des Unterhaltsanspruchs einzustellen hat. Auf die Besonderheiten des Einzelfalles ist zu achten. Eine schematische Handhabung anhand der Ehedauer widerspricht dem Wertungsrahmen der Vorschrift.<sup>107</sup>

Bei kinderloser Ehe liegt die Befristung des Anspruchs nahe.<sup>108</sup>

Bei gemeinsamen Kindern kommt die Befristung ebenfalls in Betracht, wenn keine erheblichen beruflichen oder sonstigen Nachteile entstanden sind.

---

<sup>104</sup> ) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 456 f.

<sup>105</sup> ) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 458.

<sup>106</sup> ) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 17.

<sup>107</sup> ) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 17.

<sup>108</sup> ) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 17.

Schicksalsbedingte Entwicklungen beim Unterhaltsberechtigten lassen die Möglichkeit der Befristung nicht entfallen.<sup>109</sup>

Nach langer Ehedauer bestehende krankheits- und altersbedingte Bedürftigkeit und fortwirkende erhebliche Nachteile aus der Ehe sind gravierender Argumente, die gegen eine Befristung sprechen.

Wird die Befristung eines Unterhaltsanspruchs bejaht, so unterbleibt die weitere Prüfung, ob ein Anschlussstatbestand vorliegt, aufgrund dessen Unterhalt nach einer anderen Norm zu bezahlen wäre. Bei Befristung des Unterhaltsanspruchs gemäß § 1570 BGB kommt es deshalb nicht mehr zu der Frage, ob gegebenenfalls Unterhalt wegen Alters, § 1571 BGB, oder Krankheit, § 1572 BGB, geschuldet wird. Durch die Befristung fällt der Unterhaltsanspruch insgesamt weg.

Ist von vornherein eine abschließende Prognose dazu möglich, dass ein Unterhaltsanspruch zu befristen ist, so muss im Ausgangsverfahren dazu abschließend die Entscheidung getroffen werden und kann nicht auf ein späteres Abänderungsverfahren nach § 238 FamFG verschoben werden.<sup>110</sup>

Gesichert ist, dass bei einer Befristung die Übergangszeit, für die Unterhalt zu gewähren ist, nicht der Länge der Ehezeit zu entsprechen hat.

Gesichert ist ferner, dass bei einer Ehedauer von bis zu drei Jahren regelmäßig der Nachscheidungsunterhalt bereits nach § 1579 Nr. 1 BGB zu begrenzen und damit im Regelfall sofort auszuschließen ist.

In allen anderen und damit den meisten Fällen kommt es auf die Abhängigkeitsverhältnisse in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht an. Dabei ist besonders auf die Dauer der Ehe, die Höhe der Differenz der Einkünfte der Ehegatten zu achten, die Höhe des Einkommens des Unterhaltsberechtigten, aber auch die Wohnverhältnisse in der Ehe, die Aufteilung der Haushaltsgegenstände und die Aufteilung der ehebedingten Verbindlichkeiten.

Je geringer die Differenz der Einkünfte der Ehegatten ist, desto kürzer ist die Zeit zu bestimmen, für die gegebenenfalls noch Unterhalt zu bezahlen ist.

Auf die Dauer der Trennungszeit ist ebenfalls abzustellen, wenn in dieser Zeit Trennungsunterhalt als Aufstockungsunterhalt zu bezahlen war und der Unterhaltsberechtigte die Möglichkeit hatte, sich auf die Folgen einer nun getrennten Führung der Haushalte einzustellen.

---

<sup>109</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 17.

<sup>110</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 459.

Herabgesetzt werden kann die Dauer, für die Nachscheidungsunterhalt bezahlen ist, auch, wenn der Unterhaltsberechtigte eine Erbschaft antritt sowie, wenn er eine Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der Vermögensauseinandersetzung erhält. Diesen Vermögenszufluss hat er grundsätzlich einzusetzen, um seine ehebedingten Nachteile aufzufangen.

Bei der zeitlichen Befristung wie generell zu beachten ist:<sup>111</sup> Der Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB zielt darauf hin, Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu gewährleisten. Über § 1578 b BGB kommt es zur Herabsetzung auf den angemessenen Lebensbedarf. Dieser ist danach zu bemessen, was der Unterhaltsberechtigte ohne Eheschließung zur Verfügung hätte. Abzustellen ist auf die Situation des Unterhaltsberechtigten vor Eheschließung, gegebenenfalls angepasst an die aktuellen Geldwertverhältnisse.

### **3.6.3 Kombination von Herabsetzung und Befristung**

Die Herabsetzung und die zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs können miteinander verbunden werden, § 1578 b Abs. 3 BGB. Dass der Gesetzgeber die Möglichkeit zugelassen hat, Herabsetzung und zeitliche Begrenzung miteinander zu kombinieren, ist eher ein Appell des Gesetzgebers an die Praxis, § 1578 b BGB auch anzuwenden, was bei den alten gesetzlichen Regelungen nicht der Fall war.

Die Verbindung der Begrenzung des Unterhaltsanspruchs der Höhe nach und zeitlich wird propagiert, wenn ungewiss ist, ob der Unterhaltsbedürftige aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse (Alter und Gesundheitszustand mit Blick auf § 1574 Abs. 2 BGB) auf absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit finden wird. Es handelt sich um die Fälle, in denen alternativ die sofortige Versagung des Unterhaltsanspruchs in Betracht kommt.<sup>112</sup>

Als weitere Fallkonstellation gilt die einer Ehedauer von sechs Jahren, bei der die Ehefrau in dieser Zeit in unregelmäßigen Abständen geringfügig beschäftigt war. Vor der Eheschließung war sie vollschichtig mit monatlich 900 € beschäftigt. Der Höhe nach soll der Unterhalt sogleich auf den angemessenen Lebensbedarf und damit 900 € beschränkt sein, zeitlich auf zwei Jahre befristet.<sup>113</sup>

Bei der Kombination einer Begrenzung des Unterhaltsanspruchs der Höhe nach mit seiner Befristung ist es eine besondere Herausforderung, die Übergangszeit richtig zu bestimmen.

---

<sup>111</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 462.

<sup>112</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 460.

<sup>113</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 460.

Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren ist das Problem gering, weil dann statt § 1578 b BGB die Unbilligkeitsregel des § 1579 Nr. 1 BGB eingreift und der Unterhaltsanspruch danach sein baldiges Ende findet.

Für eine längere Ehezeit hat der BGH festgelegt, dass der Unterhalt jedenfalls nicht so lange zu zahlen sein soll wie die Ehe dauerte.<sup>114</sup>

Insgesamt ist darauf abzustellen, welches Vertrauen der Unterhaltsbedürftige in die weitere Gewährung von Unterhalt hat und haben darf. In besonderem Maße ist dabei auch zu berücksichtigen, ob Unterhalt einfach gewährt wird oder aufgrund Titulierung oder Vereinbarung. Es stellt einen deutlich größeren Vertrauenstatbestand dar, wenn der Unterhaltsanspruch tituiert oder durch Vereinbarung geregelt ist.<sup>115</sup>

### **3.7 Besonderheiten der einzelnen Unterhaltstatbestände**

Nicht immer wird in der Praxis bei der Bestimmung des für die Zeit nach der Scheidung zu zahlenden Unterhaltes klar geregelt, welcher Unterhaltsanspruch besteht. Mit Blick auf die unterschiedliche Darlegungs- und Beweislast bei einer späteren Abänderung ist dies eine problematische Ungenauigkeit. Dasselbe gilt, wenn es um die Präzisierung bezüglich der Begrenzung oder zeitlichen Befristung des Unterhaltsanspruchs geht.

#### **3.7.1 Betreuungsunterhalt, § 1570 BGB**

Der Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB ist vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nicht zu befristen. Es könne nicht ausreichend sicher beurteilt werden, ob der betreuende Elternteil für die Zeit danach die anderweitige Betreuung sicherstellen könne, die erforderlich ist, um den eigenen Bedarf selber zu decken. Dieser Ansatz hat naturgemäß erhebliche Auswirkungen auf die Darlegungs- und Beweislast, die so auch beabsichtigt sind.<sup>116</sup> Wird der Unterhalt doch nur begrenzt zugesprochen, so soll die Entscheidung keine Bindungswirkung für die Zeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres entfalten und damit auch keine Präklusion nach § 238 Abs. 2 FamFG eintreten.

Ein gemäß § 1570 Abs. 1 Satz 2 BGB über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus bestehender Unterhaltsanspruch wegen der Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes ist wegen der Unwägbarkeiten bezüglich der Betreuung des Kindes ebenfalls nicht gemäß § 1578 b BGB zu befristen.<sup>117</sup>

---

<sup>114</sup>) BGH FamRZ 2008, 1507 (dieser Entscheidung wird teilweise die Drittelregel entnommen, da nach 13 Ehejahren für vier Jahre der Unterhalt zugesprochen wurde).

<sup>115</sup>) BGH FamRZ 2012, 941.

<sup>116</sup>) BGH FamRZ 2009, 770.

<sup>117</sup>) BGH FamRZ 2009, 770; Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 209.

Eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs über § 1579 BGB wegen Vorliegens eines Härtegrundes ist möglich, wobei die Zeitschranke des § 238 Abs. 2 FamFG zu beachten ist.

Beim Betreuungsunterhalt aus elternbezogenen Gründen nach § 1570 Abs. 2 BGB ist die zeitliche Begrenzung des Anspruchs über § 1578 b BGB möglich und letztlich sogar geboten. Gerade dieser Anspruch ist aufgrund seiner konzeptionellen Grundlage ein vorübergehender.

Zusammengefasst scheidet bei einem Unterhaltsanspruch nach § 1570 BGB in den meisten Fällen die Begrenzung des Unterhaltsanspruchs aus und kommt allenfalls die Befristung in Betracht.<sup>118</sup>

### **3.7.2 Altersunterhalt, § 1571 BGB**

Nach Ehe von langer Dauer, in der ein Ehegatte die gemeinsamen Kinder betreute und danach den Haushalt führte und deshalb nun im ehemals erlernten Beruf nicht mehr arbeiten kann, ist es nicht ohne weiteres billig, ihn darauf zu verweisen, dass allein der ehebedingten Nachteil über den Unterhalt auszugleichen ist.

Ein eheliches Leben in guten wirtschaftlichen Verhältnissen führt eher dazu, dass es unzumutbar ist, den bedürftigen Ehegatten auf den ehebedingten Nachteil zu verweisen. Denn es gibt keinen Grundsatz, wonach generell der nach § 1578 BGB und damit den ehelichen Lebensverhältnissen zu bestimmende Unterhalt über § 1578 b BGB auf den angemessenen Lebensbedarf und damit den Nachteilsausgleich herabzusetzen sei.

Ist der Unterhalt gemäß § 1578 b BGB auf den angemessenen Bedarf herabzusetzen, so darf insbesondere bei Ehen von langer Dauer nicht vergessen werden, den bei Eheschließung erzielten Verdienst unter Beachtung der allgemeinen Entwicklungen fortzuschreiben.

Ein Bereich, in dem besonders zu prüfen ist, ob der Unterhalt wegen Alters nach § 1571 BGB gemäß § 1578 b BGB herabzusetzen oder zu begrenzen ist, ist der der Altersehe, die nach wenigen Jahren scheitert. Besonders ist darauf zu achten, inwieweit zum einen gegebenenfalls aufgrund eigener Rentenansprüche, zum anderen auch aufgrund eigenen Vermögens die Herabsetzung nicht unbillig ist.

---

<sup>118</sup>) So schon Büttner, FamRZ 2007, 773.

Eine Begrenzung von Altersunterhalt ist zulässig, wenn ehebedingte Nachteile nicht vorliegen und nach 12,5 Jahren während der Ehe 20 Jahre lang Unterhalt gezahlt wurde.<sup>119</sup>

### 3.7.3 Krankheitsunterhalt, § 1572 BGB

Anders als nach altem Recht kann ein Unterhaltsanspruch wegen Krankheit oder Gebrechens nach § 1572 BGB uneingeschränkt in zeitlicher Hinsicht und der Höhe nach begrenzt werden.

Nicht jede schicksalsbedingte Erkrankung, die zur Erwerbslosigkeit führt, hat einen Unterhaltsanspruch gemäß § 1572 BGB zur Folge.<sup>120</sup>

Maßgeblich ist vielmehr erst einmal, dass die krankheitsbedingte Einschränkung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegt. Dieser wird über § 1572 BGB definiert.

Ein so dem Grunde nach über § 1572 BGB gegebener Unterhaltsanspruch bestimmt sich der Höhe nach grundsätzlich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, § 1578 BGB.

Unter Billigkeitsgesichtspunkten ist er herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen nach § 1578 b BGB.

Für die Begrenzung wird maßgeblich auf die Kausalitätsfrage abgestellt, also darauf, ob die krankheitsbedingte Einschränkung der Erwerbstätigkeit ihre Ursache in der Ehe hat. Für die Frage der Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs aus Billigkeitsgründen kommt es damit auf die Frage der ehebedingten Kausalität an. Für die Frage der Begründung des Anspruchs überhaupt spielt die Kausalität dagegen keine Rolle.

Bejaht wird die Kausalität bei Erkrankung infolge der Geburt des gemeinsamen Kindes und Scheidung nach langjähriger Ehe.<sup>121</sup>

Weiter wird davon ausgegangen, dass der notwendige Kausalzusammenhang besteht, wenn eine krankheitsbedingte Erwerbsminderung vorliegt, Erwerbsminderungsrente nach § 43 SGB VI aber nicht in Anspruch genommen werden kann, weil die Voraussetzungen deshalb nicht vorliegen, da die Kinder betreut wurden und der Haushalt geführt und so keine Anrechte erworben werden konnten.<sup>122</sup> Um dies zu klären, ist erst einmal in den Versicherungsverlauf zu schauen, der aus den Unterlagen zum Versorgungsausgleich bekannt ist. Wurden danach genügend Pflichtbeiträge eingezahlt, so

<sup>119</sup>) OLG Karlsruhe NZFam 2014, 276 (Höhler-Heun).

<sup>120</sup>) BGH FamRZ 2009, 406 (409).

<sup>121</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 267 mwN.

<sup>122</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 267.

lässt sich ersehen, dass auch die volle Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird. Dann fehlt es an einem ehebedingten Nachteil.<sup>123</sup>

Soweit der angemessene Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten bei einem Unterhaltsanspruch nach § 1572 BGB zu bestimmen ist, kommt es darauf an, was der kranke Unterhaltsberechtigte als Kranker an Einkünften erzielen könnte, nicht darauf, was er als Gesunder erhalten würde.

Bezüglich des Krankheitsunterhaltes ist zu unterscheiden:

- Ist der Unterhaltsberechtigte ehebedingt aus der Erwerbstätigkeit ausgeschieden und erzielt sodann später krankheitsbedingt kein oder kein den notwendigen Selbstbehalt übersteigendes Einkommen, so ist die Befristung zu versagen.<sup>124</sup>
- Besteht dagegen kein Zusammenhang mit der Ehe, etwa, weil die Erwerbstätigkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben wurde, so ist im Regelfall die Befristung vorzunehmen, auch dann, wenn dies dazu führt, dass der Unterhaltsberechtigte später Sozialhilfe bzw. sonstige öffentliche Mittel in Anspruch nehmen muss.<sup>125</sup>

Insbesondere beim Unterhalt nach § 1572 BGB spielt verstärkt der Gedanke der nachehelichen Solidarität eine Rolle. Unter Billigkeitsgesichtspunkten gilt deshalb: Fehlt es - wie im Regelfall - am Kausalzusammenhang zwischen der Erkrankung und der Ehe, ist die Erkrankung also nicht ehebedingt, so sind die krankheitsbedingten Einschränkungen in der Erwerbsfähigkeit zwar nicht ehebedingt und liegt damit auch kein ehebedingter Nachteil in Bezug auf die Möglichkeit, Einkünfte zu erzielen, vor. Keinesfalls ist deshalb aber in jedem Fall eine Befristung des Unterhaltsanspruchs auszusprechen wegen des unter Billigkeitsgesichtspunkten sehr stark zu beachtenden Grundsatzes der nachehelichen Solidarität.<sup>126</sup>

### **3.7.4 Ausbildungsunterhalt, § 1575 BGB**

Ausbildungsunterhalt ist schon von Grund auf nur befristet zu bezahlen, nämlich für die Dauer einer zu absolvierende Ausbildung. Insofern ist dies konkret nochmals darstellende Regelung des § 1575 Abs. 1 Satz 2 BGB lex specialis zu § 1578 b BGB.

§ 1575 Abs. 1 Satz 2 BGB schließt damit auf der anderen Seite die Anwendbarkeit von § 1578 b BGB im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterhalt nicht aus, was dazu

---

<sup>123</sup>) OLG Hamm, Beschl. v. 08.08.2013 – 6 UF 25/13.

<sup>124</sup>) BGH FamRZ 2010, 629.

<sup>125</sup>) BGH FamRZ 2011, 875.

<sup>126</sup>) BGH FamRZ 2013, 1291.

führen kann, dass über die zweitgenannte Norm der Unterhaltsanspruch zeitlich knapper bemessen werden kann.

### **3.7.5 Billigkeitsunterhalt, § 1576 BGB**

Ergibt sich über die speziellen Normen zur Regelung des Nachscheidungsunterhalts kein Unterhaltsanspruch, so ist er gegebenenfalls dennoch zu gewähren über die Generalklausel aus § 1576 BGB.

Während § 1578 b BGB sich auf die Frage bezieht, ob ein bestehender Unterhaltsanspruch der Höhe nach herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen ist, regelt § 1576 BGB, ob unter Billigkeitsgesichtspunkten ausnahmsweise überhaupt ein Unterhaltsanspruch zu gewähren ist.

Gleichzeitig ist Gegenstand der Prüfung eines Unterhaltsanspruchs nach dieser Generalklausel auch, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum der Anspruch besteht.

Eine Prüfung wie nach § 1578 b BGB vorgesehen ist damit automatisch ohnehin Inhalt der Prüfung des Unterhaltsanspruchs nach § 1576 BGB und zwar schon bei der Prüfung dem Grunde nach. Beim Unterhaltsanspruch nach § 1576 BGB spielt § 1578 b BGB deshalb keine Rolle mehr.<sup>127</sup>

### **3.8 Krankenversicherung und Altersvorsorge**

Das Maß des zu zahlenden Unterhaltes richtet sich nach § 1578 BGB.

- Der zu zahlende Elementarunterhalt bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen gemäß § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB und umfasst den gesamten Lebensbedarf, § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- Daneben ist als Teil des Lebensbedarfs zu bezahlen, was für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung aufzuwenden ist, § 1578 Abs. 2 BGB.
- Zudem besteht ein Anspruch auf eine angemessene Altersvorsorge, § 1578 Abs. 3 BGB.

Kommt es über § 1578 b BGB zu einer Herabsetzung des Elementarunterhalts, so beeinflusst dies die Höhe des für die angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zu bezahlenden Betrages nicht.

---

<sup>127</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 3.

Hat der Unterhaltspflichtige keine Möglichkeit, in die gesetzliche Krankenversicherung zu gehen, so hat er einen Anspruch auf die Beiträge für den Basistarif in der privaten Krankenversicherung, auf einen besseren Tarif, wenn dies der eigenen Lebensstellung entspricht.<sup>128</sup>

Die Herabsetzung des Elementarunterhaltes nimmt auf den Betrag, der für eine angemessene Altersvorsorge zu bezahlen ist, Einfluss. Dies ist deshalb der Fall, weil sich der Vorsorgebetrag nach der Höhe des Elementarunterhaltes richtet.

Krankenversicherungsunterhalt und Vorsorgeunterhalt sind annexartig an den Elementarunterhalt gekoppelt. Wenn deshalb über § 1578 b BGB der Anspruch auf Elementarunterhalt befristet wird, so besteht nach Ablauf der Befristung insgesamt kein Unterhaltsanspruch mehr.

### 3.9 Verfahren

#### 3.9.1 Darlegungs- und Beweislast

Ausgangsregel für die Bestimmung des Unterhaltes der Höhe nach ist § 1578 BGB.

§ 1578 b BGB ist eine Ausnahmeregelung dazu, vergleichbar mit § 1579 BGB. Es ist deshalb grundsätzlich Aufgabe des Unterhaltspflichtigen, die Voraussetzungen für die Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs darzutun und zu beweisen.

Macht der Unterhaltsverpflichtete geltend, der Unterhaltsanspruch sei zu beschränken, so trägt er grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast.<sup>129</sup> In der tatsächlichen Praxis stellt sich die Situation folgendermaßen dar:<sup>130</sup>

- Zunächst einmal muss naturgemäß derjenige, der Nachscheidungsunterhalt für sich in Anspruch nimmt, einen Anspruch nach §§ 1570 ff. BGB dartun und beweisen.
- Sodann hat der Unterhaltsverpflichtete substantiiert darzutun, dass beim Unterhaltsberechtigten keine ehebedingten Nachteile bestehen.<sup>131</sup>
- Dann trifft den Unterhaltsberechtigten die sekundäre Darlegungslast; er hat das Fortbestehen ehebedingter Nachteile substantiiert darzulegen sowie die Auswirkungen konkret aufzuzeigen. Dies gilt, weil der Unterhaltspflichtige eine negative Tatsache darlegen muss.<sup>132</sup> Der Unterhaltsberechtigte hat m.a.W. seine

---

<sup>128</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 464.

<sup>129</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 19.

<sup>130</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 19; . Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 437.

<sup>131</sup>) BGH FamRZ 2012, 1483; OLG Brandenburg NZFam 2014,140 (Steininger).

<sup>132</sup>) BGH FamRZ 2012, 1483; OLG Brandenburg NZFam 2014,140 (Steininger).

konkreten Entwicklungsmöglichkeiten darzustellen. Er muss ausführen, was er beruflich gemacht hätte. Dieser Vortrag ist vom Gericht auf Plausibilität zu prüfen.<sup>133</sup> Der Unterhaltsberechtigte tut gut daran, seine Erwerbsbiografie bis zur Eheschließung darzustellen.<sup>134</sup>

- Daran anschließend ist es die Aufgabe des Unterhaltsverpflichteten, diesen Vortrag des Unterhaltsberechtigten zu den ehebedingten Nachteilen zu widerlegen (womit die Darlegungs- und Beweislast gemeint ist).<sup>135</sup>
- Bezüglich des Billigkeitskriteriums „Dauer der Ehe“ ist es ebenfalls so, dass der Unterhaltsverpflichtete dazutun hat, dass es trotz der Dauer der Ehe nicht unbillig ist, den Unterhalt herabzusetzen oder zu befristen.
- Dem Unterhaltsberechtigten obliegt es nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast im Einzelnen vorzutragen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen der Ehegatten und ansonsten dazu, weshalb aufgrund des Vertrauenstatbestandes der Unterhalt weiter zu zahlen ist.
- Sodann hat der Unterhaltspflichtige diesen Vortrag zu erschüttern und sein Vorbringen gegebenenfalls zu beweisen.

Die eigentliche Schwierigkeit besteht dabei darin, den substantiierten Vortrag des Unterhaltsberechtigten zu seiner hypothetischen beruflichen Entwicklung zu widerlegen.

So wurde angenommen, dass eine Rechtsanwältin, die zehn Jahre im Beruf wegen der Erziehung und Betreuung der Kinder pausierte, nach dann weiteren zehn Jahren Berufstätigkeit den ehebedingten Nachteil der Pause kompensiert habe.<sup>136</sup>

Die Überprüfung, ob der Unterhaltsanspruch zu begrenzen oder zu befristen ist, hat von Amts wegen zu erfolgen. Ein dahingehender Begrenzungsantrag ist vom Unterhaltspflichtigen nicht zu stellen; der Antrag auf Abweisung des Antrags auf Zahlung des Unterhaltes beinhaltet das Begehren, einen etwaigen Unterhaltsanspruch zeitlich zu begrenzen bzw. herabzusetzen.<sup>137</sup> Die Überprüfungspflicht bezieht sich aber gewissermaßen nur auf die Rechtsfolgen. Ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Unterhaltsanspruch herabzusetzen oder zu befristen ist, ist nach den oben beschriebenen Regeln darzutun und zu beweisen. Eine gewissermaßen rein gerichtliche Überprüfung nach § 1578 b BGB erfolgt deshalb dann, wenn die für die Billigkeitsabwägung maßgeblichen Gesichtspunkte unstreitig bzw. geklärt sind.

### 3.9.2 Zeitpunkt der Geltendmachung

Grundsätzlich ist über die Begrenzung und/oder Befristung des Unterhaltsanspruchs aus Billigkeitsgründen im Ausgangsverfahren die Entscheidung zu treffen.<sup>138</sup> Dieser

---

<sup>133</sup> ) BGH, Beschluss vom 26.03.2014 – XII ZB 214/13.

<sup>134</sup> ) BGH, Beschluss vom 26.03.2014 – XII ZB 214/13.

<sup>135</sup> ) BGH FamRZ 2012, 1483.

<sup>136</sup> ) OLG Frankfurt FamRZ 2012, 1392.

<sup>137</sup> ) Prütting/Wegen/Weinreich – Soyka, § 1578 b BGB, Rdn. 3.

<sup>138</sup> ) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 20.

Grundsatz ist von wesentlicher Bedeutung. Denn hätte die Frage der Begrenzung oder Befristung im Ausgangsverfahren bereits entschieden werden können, so ist der Unterhaltsverpflichtete in einem späteren Verfahren bezüglich der Möglichkeit, die Begrenzung oder Befristung noch geltend zu machen, präkludiert.<sup>139</sup>

Keine Präklusion liegt demnach in folgenden Konstellationen vor:

Im Ausgangsverfahren wurde § 1578 b BGB nicht berücksichtigt. Der Unterhaltsberechtigte begehrt nun die Erhöhung des ihm zu zahlenden Unterhaltes. Der Unterhaltspflichtige kann wegen des Erhöhungsbetrages in vollem Umfang sich auf § 1578 b BGB berufen, weil zu den damit im Zusammenhang stehenden Fragen noch keine Festlegung erfolgt ist.

Vom geltend gemachten Unterhalt hat der Unterhaltspflichtige einen Teilbetrag anerkannt. Der Unterhaltsberechtigte verlangt mehr als diesen Teilbetrag. Trotz des Anerkenntnisses kann der Unterhaltspflichtige hinsichtlich des nicht anerkannten Betrages geltend machen, die Voraussetzungen nach § 1578 b BGB lägen vor.

In der Ausgangsentscheidung kann, wenn der Unterhalt gemäß § 1570 Abs. 1 BGB zugesprochen wird, nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, es habe eine Herabsetzung oder Befristung nach § 1578 b BGB zu erfolgen. Deshalb kann in einem Abänderungsverfahren diese Argumentation nachgeholt werden bzw. später erfolgen, wenn Unterhalt als Betreuungsunterhalt zugesprochen wurde.

Es kann später auf § 1578 b BGB rekuriert werden, wenn zum Zeitpunkt der Erstentscheidung die Zukunft generell noch nicht zuverlässig voraussehbar war.<sup>140</sup> Lag die ausreichende Vorhersehbarkeit bei Abschluss des Ausgangsverfahrens noch nicht vor, so kann ein Abänderungsverfahren eingeleitet werden.

Zwar ist § 1578 b BGB erst mit der Unterhaltsreform in das Gesetz aufgenommen worden. Begrenzungs- und Befristungsregelungen zum Unterhalt gab es aber bereits vor diesem Zeitpunkt im Gesetz. In der Praxis wurden diese seinerzeit bestehenden Normen faktisch kaum angewendet. Für Titel aus der Zeit vor dem Urteil des BGH vom 12.04.2006<sup>141</sup> gilt deshalb die Einrede nicht, die Begrenzung bzw. Befristung des Anspruchs auf Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung hätte bereits im Ausgangsverfahren geltend gemacht werden müssen.

Nicht in Betracht kommt der Weg über einen Vollstreckungsgegenantrag.<sup>142</sup>

---

<sup>139</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 20.

<sup>140</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 20; Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 433.

<sup>141</sup>) BGH FamRZ 2006, 1006.

<sup>142</sup>) Palandt-Brudermüller, BGB, § 1578 b Rdn. 20.

Die Gesetzesänderung, wonach nun die Dauer der Ehe bereits nach § 1578 b Abs. 1 Satz 2 BGB bei der Frage der Begrenzung oder Befristung des Unterhaltsanspruchs zu beachten ist, war lediglich eine Klarstellung und Übernahme der Rechtsprechung. Deshalb kann das Argument der Dauer der Ehe nur dann in einem Abänderungsverfahren erstmals gebracht werden in Fällen, in denen die mündliche Verhandlung im Ausgangsverfahren vor dem 26.11.2008 stattfand. Denn zu diesem Zeitpunkt<sup>143</sup> erkannte der BGH erstmals darauf, dass die naheheliche Solidarität im Rahmen des § 1578 b BGB mit zu berücksichtigen ist.

Stand: Mittwoch, 6. Januar 2016

---

<sup>143</sup> ) BGH FamRZ 2009, 406 (409).